

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	Seite 3
2. Formen der Gewalt	Seite 3
3. Beschreibung der Zielgruppe der Einrichtung	Seite 4
4. Präventionsmaßnahmen	
4.1. Strukturelle / organisationsbezogene Bedingungen	
a) Gesetzliche Grundlagen	Seite 5
b) Leitbild	Seite 7
c) Verhaltenskodex	Seite 7
d) Veröffentlichung des Schutzkonzepts	Seite 7
e) Organigramm	Seite 7
f) Räumliche Rahmenbedingungen + Nutzungsregelungen	Seite 7
4.2. Personelle Grundlagen	
a) Stellenausschreibungen	Seite 8
b) Bewerbungsgespräch	Seite 8
c) Selbstverpflichtungserklärung + erweiterte Führungszeugnisse	Seite 8
d) Einarbeitung	Seite 8
e) Fort- und Weiterbildung	Seite 8
f) ISEF-Fachkraft	Seite 8
g) Präventionsbeauftragte sex. Gewalt	Seite 9
h) Psychologischer Fachdienst	Seite 9
4.3. Pädagogische / Prozessbezogene Grundlagen	
a) Risikoanalyse + Monitoring	Seite 9
b) Fehler- und Konfliktkultur	Seite 9
c) Handlungsleitlinien zu Prävention und Intervention	Seite 10
d) Nähe und Distanz	Seite 10
4.4. Partizipations- und Beteiligungsstrukturen	
a) Teamsitzungen	Seite 10
b) Hilfeplangespräch	Seite 10
c) Gremien	Seite 11
d) Eltern	Seite 12
e) Beschwerdemanagement	Seite 12
f) Externe Beschwerdestellen	Seite 12
4.5. Öffentlichkeitsarbeit	
a) Netzwerkarbeit	Seite 12
b) Elternarbeit	Seite 13
c) Presse	Seite 13

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

5. Interventionsmaßnahmen	
5.1. Krisenleitfaden	
a) Verdacht	Seite 13
b) Intervention	Seite 14
5.2. Begleitung v. Beteiligten	Seite 16
5.3. Öffentlichkeitsarbeit	Seite 16
6. Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit	
6.1. Aufarbeitung	Seite 16
6.2. Wirkungsanalyse und Evaluation	Seite 17

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

1. Vorwort

Wir, das Kath. Jugendsozialwerk Landshut, möchten gemeinsam mit allen unseren haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden, aber auch externen Kooperationspartnern und Dienstleistern dazu beitragen, dass jegliche Form der Gewalt innerhalb der Einrichtung möglichst wirksam verhindert wird.

Wir möchten durch das vorliegende Schutzkonzept sicherstellen, dass:

1. Alle Betreuten (minderjährige Schutzbefohlene, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene), die bei uns in der Einrichtung dauerhaft oder auf Zeit wohnen, möglichst sicher sind vor jeglicher Form der Gewalt, aber auch selbst die Grenzen Anderer sehen, spüren und respektieren können.
2. Schutzbefohlene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Hinblick auf ihr (mangelndes) Gefühl der Selbstwirksamkeit und daraus folgend den (u.U. eingeschränkten) Kompetenzen zum Selbstschutz gestärkt und im Bereich der Selbstbestimmung und Selbstverantwortungsübernahme gefördert werden.
3. Alle Mitarbeitenden sensibilisiert und geschult sind und gemeinsam an einer Kultur des Respekts und Hinschauens arbeiten, aber auch Handlungssicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen haben.

Die Präventionsordnung des Trägers dient als Grundlage für dieses Schutzkonzept und ist ebenso für alle Mitarbeitenden verbindlich einzuhalten.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle betriebserlaubnispflichtigen, stationären Jugendhilfemaßnahmen der Einrichtung. Dies sind

- das Jugendwohnheim Landshut
- die therapeutischen Wohngruppen

2. Formen der Gewalt

Im Wesentlichen wird zwischen personaler und struktureller Gewalt unterschieden. Personale Gewalt (auch direkte Gewalt) meint, dass eine Person unmittelbar gegen eine andere Person Gewalt anwendet. Diese traditionelle Vorstellung wird um eine strukturelle Komponente erweitert. Strukturelle Gewalt meint alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen und Strukturen, die Individuen oder Personengruppen benachteiligen. Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

professionellen Begleitung von Menschen sind jedoch nicht nur körperliche Übergriffe zu nennen, vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Das Strafrecht versteht Gewalt als körperlich wirksamen Zwang. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt umfassen z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, sexuelle Nötigung, u.a.; Strafrechtlich relevante Formen der sexuellen Gewalt umfassen sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden sowie auch solche, bei denen die übergriffige Person ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person und/oder seiner Machtposition herbeiführt.

3. Beschreibung der Zielgruppe der Einrichtungen

Die Vulnerabilität der Zielgruppe ist ein Faktor, der bei der Risikoanalyse berücksichtigt werden muss. Vulnerabilitätsfaktoren sind u.a. unsichere soziale Netzwerke, fehlende Entlastungsmöglichkeiten, negative Selbstkonzepte. Erhöht wird die Vulnerabilität auch durch sozialökologisch oder entwicklungspsychologisch bedingte Diskontinuitäten/ Übergänge (z.B. Berufswechsel, Adoleszenzphase) bis hin zu kritischen Lebensereignissen (z.B. Krankheit, Scheidung, Arbeitslosigkeit).

Zu den Schutzfaktoren zählen ein hohes Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeitserwartung und ein Gefühl sozialer Verpflichtung, soziale Kompetenz, um sich Ressourcen zugänglich zu machen, und bereits vorhandener Ressourcenreichtum. Eine entwickelte persönliche Ethik kann lange Zeit über brüchige Bereiche hinwegtragen.

In unseren Einrichtungen arbeiten wir mit folgenden Zielgruppen:

Therapeutischen Wohngemeinschaft: Jugendliche und junge Volljährige zwischen 14 und 21 Jahren, weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind und für die deshalb eine stationäre Erziehungshilfe gem. § 34/§ 35a oder §41 SGB VIII erforderlich ist. Ebenso Jugendliche, die einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bedürfen.

Jugendwohnen mit Jugendwohnen Plus in Landshut: Das Jugendwohnheim Landshut ist eine Einrichtung der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. Wir

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

bieten (sozial)pädagogisch begleitetes Wohnen auf Zeit für Minderjährige und junge Erwachsene aller Geschlechter an. Zielgruppe sind junge Menschen zwischen 15 und 27 Jahren, die während der beruflichen und schulischen Ausbildung bzw. der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen eine altersadäquate Unterkunft suchen, z. B. weil sie außerhalb der Familie am Ausbildungsort leben und/oder den täglichen Weg nach Hause nicht leisten können. Die Jugendlichen und jungen Volljährigen werden während ihrer Unterbringung in unserer Einrichtung sozialpädagogisch begleitet.

Jugendwohnen Plus (§ 34, 35a, 41 SGB VIII) richtet sich an Jugendliche und junge Volljährige, deren sozial-emotionale Entwicklung aus den verschiedensten Gründen akut, mittelfristig oder längerfristig gefährdet und für die ein Verbleib in ihrem momentanen Umfeld fachlich nicht vertretbar ist. Eine Aufnahme ist ebenfalls ab 15 Jahren möglich.

4. Präventionsmaßnahmen

4.1. Strukturelle / organisationsbezogene Bedingungen

a) Gesetzliche Grundlagen

(u.a. UN Kinderrechtskonvention, SGB VIII, BGB, SGB X, GG)

Aus diesen verschiedenen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich Rechte von Kindern und Jugendlichen, welche von uns bedingungslos geachtet und eingehalten werden:

Schutz und Prävention (Schutz vor jeglicher Form der Gewalt, Zusammenarbeit aller an ihrer Erziehung Beteiligten, bestmögliche Gesundheitsversorgung und -prävention)

Hilfeplanung (u.a. Recht auf Beteiligung an ihrem Hilfeplanverfahren, Recht auf Beteiligung bei der Auswahl der Einrichtung, Recht auf regelmäßige Hilfeplangespräche, das Jugendamt muss für die ihm anvertrauten angemessen erreichbar sein)

Familie (u.a. Recht auf Kontakt und Beziehung zu ihrer Familie, Anspruch auf Umgang mit Familienmitgliedern, Recht auf Vertretung ihrer Interessen durch die Eltern)

Bildung (u.a. Recht auf Bildung, Recht auf Förderung ihrer Begabungen)

Gleichberechtigung (Recht auf Gleichberechtigung, Diskriminierung jeglicher Art ist verboten)

Glaubens- / Bekenntnis- / Religionsfreiheit (u.a. Kinder und Jugendliche sind in religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen frei)

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

Informations- und Meinungsfreiheit (u.a. Kinder und Jugendliche haben das Recht sich zu informieren und umfassend informiert zu werden, sie haben das Recht angehört zu werden)

Eigentum (u.a. Kinder und Jugendliche haben das Recht, Eigentum im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit zu erwerben und es so zu verwahren, dass es anderen nicht zugänglich ist, über das Taschengeld kann frei verfügt werden, Abzüge vom Taschengeld als Mittel der Bestrafung sind nicht zulässig, wird es aus pädagogischen Gründen für notwendig erachtet, dass das Kind / der Jugendliche an der Regulierung eines von ihm verursachten Schadens mitwirkt, so ist ihm das zu erklären, es ist darauf zu achten, dass das Kind /der Jugendliche in der Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht übermäßig eingeschränkt wird)

Beteiligung (u.a. Geeignete Verfahren der Beteiligung sind seitens der Einrichtung zu schaffen und anzuwenden, insbesondere soll das Kind / der Jugendliche bei folgenden Entscheidungen einbezogen werden:

- Gestaltung und Ausstattung von Räumlichkeiten
- Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Heimlebens
- Freizeitgestaltung
- Kontakte innerhalb und außerhalb des Heims
- Urlaub
- Umzüge
- Weiterentwicklung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerde (u.a. geeignete Beschwerdeverfahren sind seitens der Einrichtung zu entwickeln und anzuwenden, dem Kind / Jugendlichen sind die entsprechenden internen und externen Ansprechpartner für Beschwerden bekanntzugeben)

Interessenvertretung (u.a. der Aufbau und die Aktivität von Interessenvertretungen ist seitens der Einrichtung zu unterstützen)

Akten, Berichte und Dokumentation (u.a. Recht auf Einsicht, die Inhalte von Berichten sind mit dem Kind / Jugendlichen zu besprechen, das Kind / der Jugendliche erhält eine Kopie des Hilfeplanprotokolls, das Kind / der Jugendliche kann bei Bedarf Ergänzungen zum Protokoll vornehmen)

Datenschutz (u.a. persönliche Daten und Informationen dürfen nur erhoben werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch notwendig ist, besonderen Schutz genießen Sozialdaten)

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

b) Leitbild

Das Leitbild der Dienststelle (siehe Anhang 1) verdeutlicht die Grundhaltung, die die Mitarbeitenden der Einrichtung als Leitlinie für ihre Arbeit als Wertorientierung zum Maßstab nehmen.

c) Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex (siehe Anhang 2) regelt die grundlegende Wahrnehmung von Nähe und Distanz von Mitarbeitenden und KlientInnen. Dieser wird von allen Mitarbeitenden unterzeichnet.

d) Veröffentlichung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des KJSW Landshut verlinkt um potentiellen Bewerbern die Haltung der Einrichtung zu verdeutlichen.

e) Organigramm + Stellenprofile

Eine transparente Einrichtungskultur aber auch Zuständigkeiten werden durch das Organigramm verdeutlicht. (siehe Anhang 3). Klarheit über Verantwortungsbereiche schaffen zusätzlich individuelle Jobprofile für die Mitarbeitenden.

f) Räumliche Rahmenbedingungen + Nutzungsregelungen

Therapeutischen Wohngruppen: Allen KlientInnen stehen Einzelzimmer zur Verfügung. Duschbäder werden von maximal 2 Jugendlichen gleichzeitig belegt, welche stets gleichgeschlechtlich sind. Zimmer und Bäder sind von innen abschließbar, können im Notfall aber von den BetreuerInnen geöffnet werden.

Jugendwohnen mit Jugendwohnen Plus in Landshut: Allen langfristig bei uns lebenden BewohnerInnen stehen Einzelzimmer mit eigenem Bad zur Verfügung. Diese sind von innen abschließbar, können im Notfall aber von den BetreuerInnen geöffnet werden. BewohnerInnen, welche nur kurzfristig bei uns leben (wochenweise im Rahmen der Blockbeschulung oder eines Lehrgangs an der Handwerkskammer) werden in Zweibettzimmern mit Badezimmer untergebracht. Die Unterbringung erfolgt gleichgeschlechtlich.

Gesamthaus:

Der Schutz der Privatsphäre ist uns sehr wichtig. Wir betreten Zimmer nur nach vorherigem Klopfen und mit Einverständnis der Bewohner. Bei Gefahr im Verzug oder bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls erfolgt der Zutritt auch ohne Zustimmung der BewohnerInnen.

Allen BewohnerInnen stehen verschiedene Aufenthaltsräume zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung und sind seitens der Jugendlichen nicht absperrbar. BetreuerInnen haben hier jederzeit Zutritt.

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

4.2. Personelle Grundlagen

a) Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen des KJSW Landshut enthalten einen Verweis auf die Haltung des Trägers, sowie auf die Existenz des Schutzkonzepts.

b) Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch mit potentiellen Mitarbeitenden wird gezielt auf das Nähe-Distanzverhalten, pädagogische Grundhaltungen, Normen und Regeln in der pädagogischen Arbeit sowie auf essentielle Inhalte des Schutzkonzepts eingegangen.

c) Selbstverpflichtungserklärung + erweiterte Führungszeugnisse

Zu Anstellungsbeginn muss jeder neue Mitarbeitende eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ausfüllen, welche auf die persönliche Eignung zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgerichtet ist. Darüber hinaus muss zum Anstellungsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dieses muss im regelmäßigen Turnus erneut beim Arbeitgeber vorgelegt werden.

d) Einarbeitung

Für die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden existiert ein Leitfaden. Dieser beinhaltet sowohl organisatorische, als auch pädagogische Einarbeitungsthemen, die unter anderem Elemente des Schutzkonzepts aufgreifen. Zusätzlich zur Anleitung durch die Bereichsleitung wird jedem neuen Mitarbeitenden ein Mentoring zur Verfügung gestellt. Zu Arbeitsbeginn finden regelmäßige Mitarbeitergespräche statt, die auch reflexive Elemente beinhalten, die auf die pädagogische Haltung sowie das Nähe-Distanz-Verhalten eingehen. Nach gründlicher Einarbeitung finden mindestens jährlich Mitarbeitergespräche statt, die ebenfalls die Thematik aufgreifen.

e) Fort- und Weiterbildung

Alle neuen Mitarbeitenden der stationären Bereiche nehmen verpflichtend an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teil. Diese wird durch den externen Anbieter AMYNA e.V. durchgeführt. Darüber hinaus nimmt jeder Mitarbeitende an einer hausinternen PART-Schulung durch eine speziell geschulte Fachkraft teil. Pädagogisches Handeln und Haltungen werden zudem in bedarfsorientierten Teamsupervisionen überprüft. Individuelle Fortbildungsbedarfe und -angebote werden im Rahmen von bis zu 5 Fortbildungstagen im Jahr zwischen Mitarbeitenden und Bereichsleitung vereinbart. In der therapeutischen Wohngruppe werden zudem 14-tägige Fallsupervisionen mit der Oberärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Station des Bezirkskrankenhauses Landshut

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

durchgeführt. Im Bereich Jugendwohnen PLUS wird je Quartal eine Fallsupervision mit der Kinder- und Jugendpsychotherapeutin Kerstin Hausberger durchgeführt.

f) ISEF-Fachkraft

Für die Verfahrensweisen nach §8a SGB VIII stehen den Mitarbeitenden zwei ISEF-Fachkräfte im Haus als Ansprechpartner zur Verfügung. Beauftragte hierfür sind Hr. Andy Bach (Bereichsleitung HvO) sowie Fr. Andrea Müller-Richter.

g) Präventionsbeauftragte sex. Gewalt

Fr. Michaela Stegbauer ist für den Träger als Beauftragte für die Prävention sexualisierter Gewalt tätig. Ihr Büro befindet sich in der Dienststelle Landshut, wodurch sowohl Mitarbeitende als auch KlientInnen des Hauses einen niedrigschwelligen Zugang zur Beratung haben.

h) Psychologischer Fachdienst

Hr. Sebastian Duffek steht Mitarbeitenden sowie KlientInnen der Dienststelle Landshut in seiner Funktion als psychologischer Fachdienst (PSFD) zur Verfügung.

4.3. Pädagogische / Prozessbezogene Grundlagen

a) Risikoanalyse + Monitoring

Für KlientInnen mit Jugendhilfebedarf werden bereits im Vorstellungsprozess mögliche Risikofaktoren geprüft. Dies erfolgt sowohl im Austausch mit dem anfragenden Jugendamt, durch Prüfung der Berichte, als auch durch entsprechende Fragestellungen im Vorstellungsgespräch. In der TWG wird zusätzlich ein Elternfragebogen vor Aufnahme ausgegeben, u.a. um mögliche Risiken für KlientInnen und Mitarbeitende zu eruieren. Bei Aufnahmezusage wird eine Risikoanalyse im Team besprochen und während der Clearingphase überprüft.

Die BezugspädagogInnen schätzen während des gesamten Maßnahmenverlaufs im Rahmen eines Monitorings wöchentlich die Risikofaktoren ein, besprechen die Ergebnisse im Team und entwickeln daraus nötige Schutzmaßnahmen. 1x im Monat tauschen sich die Bereichsleitungen von JWH und TWG mit der Dienststellenleitung über den Risiko-Status aller längerfristigen BewohnerInnen (Dauerbewohner, JugendwohnenPLUS + TWG) aus.

b) Fehler- und Konfliktkultur

In der Dienststelle wird eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz angestrebt um eine offene Kommunikationskultur zu ermöglichen, um Fehler besprechen und reflektieren zu können. Niedrigschwellige Austauschmöglichkeiten auf allen Ebenen, regelmäßige Reflexionsgespräche und

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

eine flache Hierarchie sollen Hemmungen abbauen und Akzeptanz für Fehler und Konflikte schaffen. Entsprechend sollen sowohl Mitarbeitende als auch KlientInnen unterstützt werden, eine gute Feedback-Kultur zu üben und zu praktizieren.

c) Handlungsleitlinien zu Prävention und Intervention

Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Schutzbefohlenen in der Einrichtung zu beeinträchtigen, werden im Rahmen einer „Meldung besonderer Vorkommnisse“ an die Heimaufsicht gemeldet. Die entsprechende Meldung wird im Team thematisiert und mögliche Schutzfaktoren eruiert.

Für Krisensituationen finden Mitarbeitende Handlungssicherheit durch die vorhandenen Standards zu „Verfahrensweisen im Notfall“ und „Krisenintervention“.

d) Nähe und Distanz

Für die Mitarbeitenden existiert ein Standard zum Umgang mit Nähe und Distanz hinsichtlich des Umgangs mit ihren Schutzbefohlenen. Die Auseinandersetzung damit ist Teil der Einarbeitung. Die Inhalte finden sich ebenso in Reflexionsgesprächen und in Teamsitzungen wieder und sollen eine Sensibilisierung für die Thematik ermöglichen.

Auch mit den KlientInnen wird die Thematik in Bezugsgesprächen, Einzelgesprächen, Gruppengesprächen, ggf. Sozialem Kompetenztraining, ggf. einem Nähe/Distanz Projekt oder Ähnlichem aufgegriffen.

4.4. Partizipations- und Beteiligungsstrukturen

a) Teamsitzungen

In den wöchentlichen Teamsitzungen wird Partizipation als fixierter Tagesordnungspunkt in jeder Sitzung behandelt. Hierbei sollen geäußerte Wünsche, Vorschläge und Beschwerden von Jugendlichen Raum finden.

Für die Besprechung der einzelnen KlientInnen in den Teamsitzungen dient das Monitoring durch die jeweiligen BezugspädagogInnen als Grundlage. Hierbei soll im Bedarfsfall entsprechend auch eine erweiterte Risikoeinschätzung vorgenommen werden.

b) Hilfeplangespräch

Vorbereitend für Hilfeplangespräche wird jede/r Klient/in dazu angeregt, ergänzend zur verbalen Vorbesprechung mit der/m Bezugspädagogen/in einen entsprechenden Vorbereitungsfragebogen auszufüllen. Der Entwicklungsbericht wird gemeinsam vorbesprochen. Es wird die Möglichkeit geboten, Einschätzungen und Hypothesen im Bedarfsfall zu korrigieren. Zudem werden die Zielsetzungen gemeinsam erarbeitet. Sollten Zielsetzungen lediglich vom

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

Mitarbeitenden als erstrebenswert erachtet werden, wird dies entsprechend so formuliert.

Die Umsetzung und Steuerung des Hilfeplangesprächs obliegen den fallzuständigen Jugendämtern. Die Mitarbeitenden unterstützen im Bedarfsfall die Klienten hierbei, ihre Wünsche, Ziele, Willensäußerungen, Beschwerden, etc. zu formulieren.

Nachbereitend zu jedem Hilfeplangespräch wird von den Mitarbeitenden, gemeinsam mit den KlientInnen eine Erziehungsplanung erstellt, in welcher erneut die Ziele jedoch auch die Methoden und die Verantwortlichkeiten für eine gelingende pädagogische Arbeit verschriftlicht werden.

c) Gremien

Ergänzend zu den Partizipationsmöglichkeiten im dualen Austausch stehen den BewohnerInnen noch verschiedene Gremien zur Verfügung:

Jugendwohnheim Landshut:

Bewohnerstammtisch: Einmal im Monat werden die dauerhaften Bewohner zu einem Stammtisch / einer Besprechung eingeladen. Hier haben sie die Möglichkeit eigene Wünsche einzubringen und werden von den Betreuern über Neuigkeiten im Wohnheim informiert. Die Teilnahme ist freiwillig.

Therapeutische Wohngruppen:

Gruppensitzungen: Diese finden in der therapeutischen Wohngemeinschaft wöchentlich in jeder Gruppe statt. Partizipation ist ein fixierter Tagesordnungspunkt und die Gruppenmitglieder werden angeregt mitzuwirken.

Jugendwohnheim Landshut und Therapeutische Wohngruppen:

Essenausschuss: Dieser findet einmal im Quartal statt. Jugendwohnheim und TWG-BewohnerInnen wählen demokratisch ihre Vertretenden für den Ausschuss. Den BewohnerInnen wird im Essenausschuss die Möglichkeit geboten, Wünsche, Anregungen und Beschwerden bezüglich der Mensa zu verbalisieren und an einer möglichen Veränderung mitzuwirken. Das Gremium setzt sich zusammen aus: Vertretenden aus JWH und TWG, je 1 Mitarbeitender aus JWH und TWG und der Küchenleitung.

Heimbeirat: Auch für den Heimbeirat wählen die verschiedenen Bewohnergruppen ihre Vertretenden. Im Heimbeirat sollen Mitwirkung und Gestaltungsmöglichkeiten für das Gesamthaus eröffnet werden. Das Gremium setzt sich zusammen aus: Vertretenden aus JWH und TWG, Bereichsleitungen von JWH und TWG und der Dienststellenleitung.

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

d) Eltern

Im Rahmen der Elternarbeit partizipieren Sorgeberechtigte an der Maßnahme in Form von persönlichen sowie telefonischen Elterngesprächen. Hierbei werden sie sowohl über den aktuellen Stand der Maßnahme, als auch mögliche Kritikpunkte informiert. Sie erhalten auch selbst die Einladung, eigene Wünsche, Ziele oder Kritik zu äußern.

e) Beschwerdemanagement

Beschwerden können mündlich, schriftlich oder auch via Email eingereicht werden, es greift grundsätzlich der interne Standard für Beschwerdemanagement.

Nach Eingang der Beschwerde wird diese von den verantwortlichen internen Instanzen (Bezugspädagoge/in, Bereichsleitung, Dienststellenleitung) geprüft.

Es stehen sämtlichen Mitarbeitenden, vor allem aber Bezugsbetreuende als Ansprechpartner zur Verfügung, da diese im Sinne des jeweiligen Klienten für dessen Interessen eintreten. Sollte hier keine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden, kann als weiterer Ansprechpartner die übergeordnete Instanz, die Bereichsleitung bzw. die Stellvertretung kontaktiert werden. Sollte das Problem weiterhin bestehen, kann die Dienststellenleitung eingeschaltet werden. Dies gilt auch für externe Beschwerden.

Darüber hinaus wird einmal im Monat eine Bereichsleiter-Sprechstunde angeboten, die über einen Aushang angekündigt wird. Hier haben die KlientInnen die Möglichkeit niedrigschwellig Beschwerden zu äußern.

Des Weiteren können demnächst über eine - noch in der Testphase befindliche – App, Beschwerden an einen digitalen „Kummerkasten“ gerichtet werden.

Jede Beschwerde wird ernst genommen und bearbeitet. Es werden Lösungen gesucht, umgesetzt und das Ergebnis der (gemeinsam) gefundenen Lösung evaluiert.

f) Externe Beschwerdestellen

Ebenso weist der Aushang der Heimaufsicht an den Bürotüren auf die Möglichkeit der Beschwerde bei der Regierung von Niederbayern hin. Auch kann das Jugendamt oder die unabhängige Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Bayern als externe Beschwerdestelle genutzt werden.

4.5. Öffentlichkeitsarbeit

a) Netzwerkarbeit

In der Dienststelle wird aktive Netzwerkarbeit betrieben. Es besteht ein regelmäßiger Austausch mit Jugendämtern, Kooperationspartnern und i.d.R.

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

anlassbezogen mit der Heimaufsicht. Zudem nehmen Mitarbeitende des Hauses an verschiedenen Fachforen und Arbeitskreisen teil, wie zum Beispiel das Fachforum der diözesanen Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe, dem Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe Landshut, dem Arbeitskreis Jugendwohnen, und teilweise Projekten von HAW oder Fachakademie Landshut, etc.

b) Elternarbeit

Eltern und Sorgeberechtigte können unabhängig von der individuellen Elternarbeit die Einrichtung und Mitarbeitenden näher kennen lernen. Hierfür dient für das TWG Klientel das ½ jährliche Familienfest. Zudem kann das Gesamthaus auch im Rahmen des Tags der offenen Tür kennengelernt werden.

c) Presse

Öffentlichkeitsarbeit wird von den einzelnen Bereichen aktiv betrieben. Es werden Zeitungsartikel von Projekten in der lokalen Presse und / oder der Homepage veröffentlicht. Auch können Artikel über die Pressestelle des KJSW veröffentlicht werden. Die therapeutische Wohngruppe hat zudem eine/n Mitarbeitende/n die/der für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist.

5. Interventionsmaßnahmen

5.1. Krisenleitfaden

a) Verdacht

- Mitarbeitende sind aufgefordert, die eigene Wahrnehmung z.B. mit Hilfe einer geeigneten Checkliste zur persönlichen Reflexion zu reflektieren
- Mitarbeitende können sich bei Verdacht auf Gewalt an ihre Bereichsleitung wenden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch direkt an die Missbrauchsbeauftragten.
- Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen oder von anderen (Betreuten, Eltern, Kolleg*innen, ...) einen Hinweis erhalten, sind verpflichtet, dies Ihrer Bereichsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- Diese Bereichsleitung nimmt alle Hinweise und Aussagen ernst und übernimmt die Verantwortung für die nächsten Handlungsschritte. Sie setzt wiederum die Dienststellenleitung in Kenntnis. Die Dienststellenleitung kann zur Unterstützung und Begleitung eine weitere Fachkraft hinzuziehen.
- Bei Verdacht gegen eine Führungskraft ist deren nächsthöhere Führungskraft zu informieren.
- Über die Führungslinie ist bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen unverzüglich der Vorstand des KJSW zu informieren. Die Pressestelle wird vom Vorstand in den Kommunikationsprozess einbezogen.

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

- Die Dienststellenleitung leitet die einrichtungsinterne Sondierung in die Wege. Sie holt weitere Informationen ein, die für eine Bewertung erforderlich sind und setzt ihre Führungskraft in Kenntnis. Die Sondierung ist durch die Dienststellenleitung sorgfältig zu dokumentieren.
 - Verdachtshinweise auf sexualisierte Gewalt bzw. sexuellen Missbrauch sind dem Vorstand oder den Missbrauchsbeauftragten zu melden. Wurde der Vorstand informiert, schaltet dieser die von ihm benannten externen Missbrauchsbeauftragten ein, um den Verdacht weiter zu prüfen.
 - Die Dienststellenleitung oder stellvertretend eine weitere Führungskraft der Einrichtung informiert Eltern, Personensorgeberechtigte und/oder gesetzliche Betreuer des/der Betroffenen über die Hinweise und den Sachstand.
 - Bei der einrichtungsinternen Sondierung ist zu prüfen, ob bis zur Klärung des Vorwurfs / des Verdachts und bis zu Aufklärung der Sachlage eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der/dem Verdächtigten und dem / der mutmaßlich Geschädigten erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.
 - Bei Gesprächen werden zu Beginn die Beteiligten darauf hingewiesen, dass ein Verdacht auf Misshandlung oder sexualisierte Gewalt in der Regel der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird.
 - Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine geeignete dritte Person, z.B. aus der MAV, hinzuzuziehen, die möglichst von beiden Seiten akzeptiert wird. Das Gespräch ist zu dokumentieren. Das Protokoll soll von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Wenn sich Hinweise auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte zu einem begründeten Verdacht erhärten, sind zur Aufklärung und zum Schutz des / der Geschädigten weitere schnelle Maßnahmen und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Dabei sind der Schutz und das Wohl des / der Geschädigten oberstes Gebot.
 - Der Kontakt des / der Verdächtigten zu der / dem Geschädigten ist sofort zu unterbinden.
 - Unaufschiebbare ärztliche Untersuchungen sind sofort bei einem Arzt, der beweissichernde Untersuchungen durchführen kann, zu veranlassen.
- b) Intervention
- Der Vorstand koordiniert die Krisenintervention. Bei Bedarf werden der/die Vorsitzende der MAV und weitere Fachleute hinzugezogen. Der Vorstand koordiniert bzw. beauftragt folgende Belange:

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

- Kommunikation mit dem / der Geschädigten und mit den Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuern der / dem Geschädigten
- Interne Kommunikation und Information an die Mitarbeitenden in der betroffenen Einrichtung, an die Betreuten sowie deren Bezugspersonen. Im Vorgriff auf die Information der Mitarbeitenden wird die MAV angehört. Diese berät mit dem Dienstgeber über die Form der Information
- In Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalls dauerhafte Unterbindung des Kontakts des/der Verdächtigten zu Betreuten durch Freistellung von der bisherigen Tätigkeit oder ggf. Abordnung in ein anderes Tätigkeitsfeld, in dem der/die Verdächtige keinen Kontakt zu Betreuten hat. Die neue Führungskraft wird über den Hintergrund informiert. Weitere arbeitsrechtliche Interventionen werden geprüft. Dabei sind die Rechte der MAV zu wahren.
- Meldung an die Aufsichtsbehörden durch die Dienststellenleitung (gesetzliche Fristen und Vorgaben sind zu beachten)
- Information des Vereinsrats und der Leitung des Ressorts 6 – Caritas und Beratung im Erzbischöflichen Ordinariat München durch den Vorstand des KJSW
- Jeder begründete Verdacht wird bei strafrechtlicher Relevanz des Tatbestands an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, sofern sich der / die Geschädigte oder die Betreuungspersonen nicht dagegen aussprechen. Dem / der Verdächtigten wird vom KJSW zur Selbstanzeige geraten. Erfolgt keine Selbstanzeige, wird die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Das KJSW empfiehlt dem / der Geschädigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter, Anzeige zu erstatten. Das KJSW führt selbst keine Ermittlungen durch. Ermittlungen erfolgen durch Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des / der Geschädigten bzw. dessen / deren Eltern oder Erziehungsberechtigten entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Geschädigte ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von der / dem Geschädigten (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Betreuern) zu unterzeichnen ist.
- Über interne Beratungen wird Protokoll geführt
- Der Vorstand trifft alle Entscheidungen

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

5.2. Begleitung v. Beteiligten

Das KJSW bietet Begleitung und Unterstützung für die / den Geschädigten, dessen Eltern und Bezugspersonen, sowie für Betreute und Mitarbeitende der Einrichtung an. Der Träger gewährleistet, dass in seinen Einrichtungen und Diensten das Geschädigte nicht mehr mit dem mutmaßlichen Beschuldigten in Kontakt kommt.

Gemeinsam mit dem / der Geschädigten und den Personensorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Betreuern wird eine auf der Lebenssituation und der Entwicklung des / der Geschädigten basierende verantwortbare Lösung erarbeitet. Dazu gehört auch die Frage, ob das Geschädigte in der Einrichtung verbleiben kann. Dem / der Geschädigten werden Unterstützung und psychosoziale Begleitung angeboten oder vermittelt.

5.3. Öffentlichkeitsarbeit

Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen soll gewährleistet werden. Mit der Öffentlichkeitsarbeit wird ausschließlich die Pressestelle des KJSW betraut. Alle Beteiligten werden darauf hingewiesen. Sie haben bei Anfragen auf die Pressestelle zu verweisen. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ggf. in Rücksprache mit den Strafverfolgungsbehörden und der Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariats.

6. Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit

6.1. Aufarbeitung

- Die Dienststellenleitung trägt die Verantwortung für die Aufarbeitung des Geschehens in der Einrichtung
- Falls erforderlich, sind in der Einrichtung Maßnahmen zur Krisenintervention und Stabilisierung, zur Trauma-Exploration, zur Integration und zum Neubeginn zu ergreifen
- Zur Aufarbeitung kann eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden
- Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen (bei Mitarbeitenden nach §3 MAVO in Beratung mit der MAV)

Schutzkonzept Jugendsozialwerk Landshut

- Nach Abschluss des Verfahrens reflektiert der Vorstand des KJSW mit dem Kreis der Dienststellenleitungen den Fall und zieht Schlussfolgerungen für die Fortschreibung des Schutzkonzepts und des Krisenleitfadens.

6.2. Wirkungsanalyse und Evaluation

Das Schutzkonzept soll partizipativ und lebendig gestaltet sein. Entsprechend soll das Schutzkonzept mindestens halbjährlich in den jeweiligen Teamsitzungen besprochen werden. Bei Bedarf kann dies auch häufiger geschehen.

Zudem findet ein ½ jährlicher Qualitätszirkel statt. Teilnehmer sind der Heimbeirat, die Bereichsleitung JWH, Bereichsleitung TWG. Zudem steht die Teilnahme allen weiteren Interessierten offen.